



# Leitfaden „WEA / Artenschutz“ NRW 2017

Fachliche Mindestanforderungen für die Planung und  
Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW



## Leitfaden

**Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der  
Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen  
in Nordrhein-Westfalen**



(Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung)

### Zielsetzung des Leitfadens:

- rechtssichere Planung und Genehmigung von WEA
- Standardisierung der Verwaltungspraxis in NRW
- Vereinbarkeit der Energiewende mit dem
- Erhalt der Biologischen Vielfalt

### Erste Fassung 11/2013

### Evaluierung und Fortschreibung in 2017

- Umfangreiche Verbändeanhörung

### Einführung MULNV per Runderlass

(v. 10.11.2017)

FIS Geschützte Arten in NRW → Downloads





## Leitfaden

### Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen



(Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung)

## Gerichtsurteile/Beschlüsse

### Verwaltungsgerichte:

BVerwG (u.a. 13.12.2012, 4 CN 2/11; 11.04.2013, 4 CN 2/12)  
OVG Münster (u.a. 01.07.2013, 2 D 46/12.NE, 26.09.2013, 16 A  
1294/08, 16 A 1295/08, 16 A 1296/08; 23.07.2014, 8 B 356/14;  
22.09.2015, 10 D 82/13.NE; 18.12.2015, 8 B 400/15;  
09.05.2016, 2 B 999/15.NE; 30.03.2017, 8 A 2914/15;  
12.04.2017, 8 B 1245/16; 22.05.2017, 8 B 927/16;  
09.06.2017, 8 B 1264/16)  
VG Aachen (02.09.2016, 6 L 38/16)  
VG Minden (09.05.2016, 11 L59/16)  
OVG Lüneburg (16.02.2012, 2 A 170/11; 17.10.2013, 12 KN  
277/11; 22.04.2016, 7 KS 27/15; 16.11.2016, 12 ME 132/16)  
OVG Magdeburg (16.05.2013, 2 L 106/10; 13.03.2014, 2 L  
215/11; 20.04.2016, 2 L 64/14)  
VGH Kassel (21.12.2015, 9 B 1607/15; 24.08.2016, 9 B 974/16)  
VGH Mannheim (23.02.2016, 3 S 2225/15; 06.07.2016, 3 S  
942/16)  
VGH München (27.05.2015, 22 CS 15.485, 29.03.2016, 22 B  
14.1875; 27.05.2016, 22 BV 15.2003)

# Kapitel 10: Übergangsregelungen

## Übergangsregelung für „Altplanungen“:

... wenn Untersuchungsprogramm mit ULB abgestimmt ist:  
*keine* weitergehenden Untersuchungen erforderlich, sofern  
*kein* entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist

## Das hat sich geändert:

### NEU: Ergänzung der Übergangsregelung:

*„[...] Unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes genehmigter WEA ist aus der Novellierung des Leitfadens kein Erfordernis nachträglicher Anordnungen ableitbar.“*



# Kapitel 3: WEA-empfindliche Arten in NRW

[http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015\\_abstand.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf)



Impressum    LAG VSW    Vogelschutz    Monitoring    Positionen

Berichte zum **Vogel-schutz** Band 51 • 2014

**Windenergie**



Ab-  
Seit  
(WE  
"Sch  
sam  
fast  
stär  
Mit  
zun  
loka  
Ven  
Vor  
bed  
151  
Ann  
bed  
B. E  
vor  
unt  
soll  
201  
Dar  
Bra  
füh  
hö  
bei  
bish  
201  
die  
und  
Am

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG  
"Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  
"Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG  
"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Abstandsempfehlungen LAG VSW (2015): pdf (1.8 MB)  
Englische Übersetzung: pdf (0.3 MB)

LANUV:24.10.2019

5

## Kapitel 3: WEA-empfindliche Arten in NRW

### Brutvögel 35 Arten



Matthias Kaiser

- |                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Baumfalke            | Bekassine         |
| Fischadler           | Flussseeschwalbe  |
| Grauammer            | Großer Brachvogel |
| Haselhuhn            | Kiebitz           |
| Kornweihe            | Kranich           |
| Möwen (Brutkolonien) | Rohrdommel        |
| Rohrweihe            | Rotmilan          |
| Rotschenkel          | Schwarzmilan      |
| Schwarzstorch        | Seeadler          |
| Sumpfohreule         | Trauerseeschwalbe |
| Uferschnepfe         | Uhu               |
| Wachtelkönig         | Waldschnepfe      |
| Wanderfalke          | Wespenbussard     |
| Weißstorch           | Wiesenweihe       |
| Ziegenmelker         | Zwergdommel       |



# Kapitel 3: WEA-empfindliche Arten in NRW

## Brutvögel 35 Arten



Matthias Kaiser

Baumfalke

Fischadler

Grauammer

Haselhuhn

Kornweihe

Möwen (Brutkolonien)

Rohrweihe

Rotschenkel

Schwarzstorch

Sumpfohreule

Uferschnepfe

Wachtelkönig

Wanderfalke

Weißstorch

Ziegenmelker

Bekassine

Flussseeschwalbe

Großer Brachvogel

Kiebitz

Kranich

Rohrdommel

Rotmilan

Schwarzmilan

Seeadler

Trauerseeschwalbe

Uhu

Waldschnepfe

Wespenbussard

Wiesenweihe

Zwergdommel



## Kapitel 3: WEA-empfindliche Arten in NRW

### Brutvögel 35 Arten



**Nicht mehr in der Liste der WEA-empfindlichen Brutvögel:**

**Kormoran** - Nicht im Helgoländer Papier (LAG VSW 2007, 2014) aufgeführt. Keine Zunahme der Kollisionsopfer seit 2012 (n=4, siehe Dürr 2017).

**Wachtel** - Nicht im Helgoländer Papier aufgeführt (LAG VSW 2007, 2014). Mehrere, teils widersprüchliche Studien zu einem möglichen Meideverhalten von Wachteln (Steinborn et al. 2011). Keine Information bei Langgemach & Dürr (2017).

# Kapitel 3: WEA-empfindliche Arten in NRW (inkl. Anhang 1)

## Rotmilan

Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten).

Die Empfehlung für die UG-Abgrenzung wurde in Anlehnung an die Vorgehensweise der LAG-VSW (2014) durch die Auswertung verschiedener Telemetrieuntersuchungen vorgenommen. Grundannahme ist, dass mindestens 50% der Flugaktivitäten um den Horst abgedeckt werden sollen (LAG VSW 2014). Nach Hötker et al. (2013) liegt dieser Wert bei ca. 900 m, dies deckt sich mit den Angaben von Nachtigall & Herold (2013). Pfeiffer & Meyburg (2015) geben 1100 m an. Allen Studien gemeinsam ist eine hohe Schwankungsbreite zwischen den telemetrierten Individuen: in der Studie von Hötker et al. (2013) wurde beispielsweise bei einigen Individuen mit großen Aktionsräumen der Wert von 50% der Ortungen erst bei 1500 m oder mehr erreicht, bei solchen mit kleinen Aktionsräumen bereits bei deutlich unter 1000 m; bei Pfeiffer & Meyburg (2015) lagen die Entfernungen für 50% der Ortungen zwischen 1000 m und 2100 m. Ein Faktor, der die Aktionsraumgröße wesentlich beeinflusst, ist die Nahrungsverfügbarkeit: bei guter Nahrungsverfügbarkeit in Horstnähe liegt die Aktivität der Tiere näher am Horststandort, bei schlechter Nahrungsverfügbarkeit legen die Tiere regelmäßig größere Strecken zurück. Eine Mittelwertbildung zwischen den verschiedenen Studien erscheint daher nicht sinnvoll. Vor diesem Hintergrund werden unterschiedliche UG-Abgrenzungen für das Bergland in NRW (kontinentale Region; in der Regel stärker Grünland-geprägt und kleinflächiger strukturiert mit besserem Nahrungsangebot während der Brutzeit) und für das Tiefland (atlantische Region; in der Regel großräumige Agrarlandschaften mit schlechterem Nahrungsangebot) empfohlen. Bei ernst zu nehmenden Hinweisen darauf, dass sich im Einzelfall die Nahrungssituation abweichend darstellt, kann und soll mit entsprechender Begründung von dieser Regel abgewichen werden.

(Bellebaum et al. 2012, 2013; Busche 2010, Dürr 2009, Grünkorn et al. 2016, Hötker et al. 2013, Illner 2012, LAG VSW 2014, Langgemach & Dürr 2017).

In NRW gibt es 920 bis 980 Brutpaare (2017)



Matthias Kaiser

## Kapitel 3: WEA-empfindliche Arten in NRW (inkl. Anhang 1)

### Klarstellung:

#### Alle anderen Vogelarten

- Regelfallvermutung, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA werden grundsätzlich nicht ausgelöst.
- Dies betrifft auch Arten, die durchaus mit WEA kollidieren (Mäusebussard, Feldlerche, Schleiereule).

#### Fachlich begründete Abweichungen:

- im Einzelfall nur in Absprache mit dem LANUV (Fachbereich 24) möglich
- Absprache erfolgt durch die Naturschutzbehörden

#### „Begründete Abweichungen“:

- im Einzelfall treten besondere Umstände hinzu

#### Beispiele:

- besonders hohe Dichten von anderen Arten
- extrem geringe Entfernungen von Brutplätzen vom Aussterben bedrohter Arten



## Kapitel 4: ASP bei Planung/Genehmigung

### **Berücksichtigung verfahrenskritischer Vorkommen in der Regionalplanung:**

Neuer Katalog der „verfahrenskritischen Vorkommen“ (Vögel):

- NEU Brutvorkommen:

Bekassine, Grauammer, Fischadler, Wachtelkönig, Wiesenweihe, Ziegenmelker

- NEU Brutvorkommen im Tiefland/atlantische Region:

Kornweihe, Rohrdommel, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzstorch, Trauerseeschwalbe, Uferschnepfe, Zwergdommel

- NEU Brutvorkommen im Bergland/kontinentale Region:

Haselhuhn (Brutvorkommen, nur im Bergland/kontinentale Region)

- NEU: Rastvorkommen im Tiefland/atlantische Region

Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Singschwan, Zwergschwan),

GESTRICHEN: Schwarzmilan, Wanderfalke



## Kapitel 4.4: Hinweise zu den Artenschutzverboten

### NEU: Hinweis zum Tötungsverbot:

*„Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern in der Regel um anthropogen überformte Kulturlandschaften. Aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen bergen sie ein spezifisches Grundrisiko, das [...] auch mit dem Bau von Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und Glasfassaden verbunden ist. Das BVerwG hat bzgl. einer Verkehrswegeplanung hierzu festgehalten: „Es ist daher [...] nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern [...]“.*

(BVerwG, Urteil v. 28.04.2016, 9 A 9.15; in diese Richtung tendierend auch OVG Lüneburg, Urteil v. 22.04.2016, 7 KS 27/15)



## Kapitel 6: Bestandserfassungen

### Brutvögel

#### Revierkartierung

- nach Methodenhandbuch ASP NRW / Südbeck et al. (2005)  
6-10 Begehungen (01.03.[15.01.] – 30.06. [15.07.]
  - ggfs. zusätzliche 1-3 Dämmerungs-/Nachtbegehungen
  - Methodeneinsatz (z.B. Klangattrappe)
  - Witterungsbedingungen
- Kartographische Darstellung der Revierzentren (1:5000 – 1:10:000)

#### Untersuchungsgebiet ?



## Kapitel 6: Bestandserfassungen

Art, Artengruppe	Radius des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung (ASP, Stufe II)  Radius des maximal möglichen Einwirkungsbereiches um die geplante WEA bei der Abgrenzung einer Windfarm (UVP)	Erweitertes Untersuchungsgebiet (ASP, Stufe II) Erweiterter maximal möglicher Einwirkungsbereich (UVP)  (nur relevant hinsichtlich des Tötungsverbotbes beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen)
Baumfalke (Brut)	500 m	3000 m
Bekassine (Brut)	500 m	
Fischadler (Brut)	1000 m	4000 m
Flusseeeschwalbe	1000 m	3000 m

- Hinsichtlich FoRu nur Spalte 2 relevant
- Brutplatz innerhalb Spalte 2 = Hinweis auf ein möglicherweise erhöhtes Kollisionsrisiko bzw. Beschädigung einer FoRu  
→ vertiefte Untersuchungen erforderlich

Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe, (Brutkolonien)		
Mnurrennfeifer (Rast)	1000 m	



## Kapitel 6: Bestandserfassungen

Art, Artengruppe	Radius des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung (ASP, Stufe II)  Radius des maximal möglichen Einwirkungsbereiches um die geplante WEA bei der Abgrenzung einer Windfarm (UVP)	Erweitertes Untersuchungsgebiet (ASP, Stufe II) Erweiterter maximal möglicher Einwirkungsbereich (UVP)  (nur relevant hinsichtlich des Tötungsverbotes beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen)
Baumfalke (Brut)	500 m	3000 m
Bekassine (Brut)	500 m	
Fischadler (Brut)	1000 m	4000 m
Flusseeeschwalbe	1000 m	3000 m

- Spalte 3 bezieht sich im Regelfall nicht auf Brutplätze
- Keine flächendeckende Kartierung
- Keine Kartierung der Raumnutzung an den Nahrungsplätzen
- Ergibt sich im Bereich der WEA durch außerhalb gelegene Nahrungshabitate ein erhöhtes Kollisionsrisiko?

Silbermöwe, Sturmmöwe, (Brutkolonien)		
Mornellrennfeifer (Rast)	1000 m	

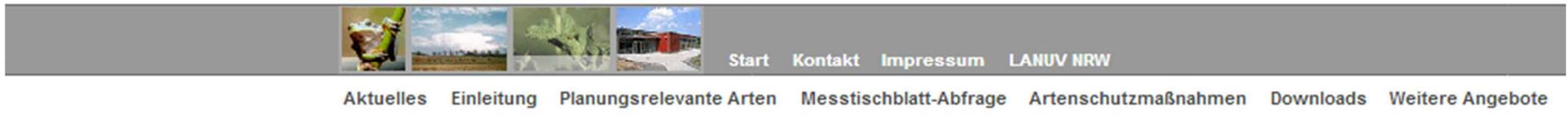
## Kapitel 6: Bestandserfassungen

Art, Artengruppe	Radius des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung (ASP, Stufe II)  Radius des maximal möglichen Einwirkungsbereiches um die geplante WEA bei der Abgrenzung einer Windfarm (UVP)	Erweitertes Untersuchungsgebiet (ASP, Stufe II) Erweiterter maximal möglicher Einwirkungsbereich (UVP)  (nur relevant hinsichtlich des Tötungsverbotens beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen)
Baumfalke (Brut)	500 m	3000 m
Bekassine (Brut)	500 m	
Fischadler (Brut)	1000 m	4000 m
Flussseseschwalbe (Brutkolonien)	1000 m	3000 m
Goldregenpfeifer (Rast)	1000 m	
Grauammer (Brut)	500 m	
Großer Brachvogel (Brut)	500 m	
Haseinunn (Brut)	1000 m	
Kiebitz (Brut) <sup>15</sup>	100 m	
Kiebitz (Rast)	400 m	
Kornweihe (Brut)	1000 m	3000 m
Schwarzplätze	---	
Rotmilan <sup>16</sup> (Brut, Schlafplätze)	Tiefland (atlantische Region): 1500 m Bergland (kontinentale Region): 1000 m	4000 m
Rotschenkel (Brut)	500 m	
Silbermowe, Sturmmowe, (Brutkolonien)		
Mormelregenpfeifer (Rast)	1000 m	

# Kapitel 6: Bestandserfassungen

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

## Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen



Start Kontakt Impressum LANUV NRW

Aktuelles Einleitung Planungsrelevante Arten Messtischblatt-Abfrage Artenschutzmaßnahmen Downloads Weitere Angebote

Sie sind hier: Downloads

### Downloads

Stand: 28. November 2017

#### 3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW

 Karte der Biogeographischen Regionen in Nordrhein-Westfalen (Stand 05.11.2007)

 shp-Datei der Biogeographischen Regionen in Nordrhein-Westfalen (Stand 28.11.2017)

Schnalplätze)		
<u>Rotmilan</u> <sup>16</sup> (Brut, Schlafplätze)	Tiefland (atlantische Region): 1500 m Bergland (kontinentale Region): 1000 m	4000 m
Rotschenkel (Brut)	500 m	

## Kapitel 6: Bestandserfassungen

### Ein „Revier“

- nur „Brutverdacht“ und „Brutnachweis“
- ein „mögliches Brüten“ (Brutzeitfeststellung) führt nicht zu einer Wertung als Revier
- besetzte Reviere ohne erfolgreiche Brut werden genauso behandelt wie Reviere mit erfolgreicher Brut.

### Ein „Wechselhorst“

- in einem Brutrevier sind mehrere Horste bekannt, die von den Revierinhabern genutzt werden können und in der Vergangenheit genutzt wurden
- Insbesondere bei Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan zu erwarten
- Hierzu sind im Regelfall Angaben von Ortskennern erforderlich. Im Rahmen einer einjährigen Kartierung ist diese Fragestellung nicht zu klären.



## Kapitel 6: Bestandserfassungen

### Rast- und Zugvögel

- Artspezifische Hauptrastzeiten (Methodenhandbuch ASP NRW)
- Bekannte Rast- und Überwinterungsplätze insb.
  - SPVK der WEA-empfindlichen Rast- und Zugvögel
  - Vogelschutz-Managementplänen für die VSG in NRW
  - ernst zu nehmende Hinweise
- keine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens (z.B. Kraniche über NRW)
- Artenschutzrechtlich von Interesse sind konkrete Ruhestätten im Einwirkungsbereich der zu prüfenden WEA

→ Kartographische Darstellung der Ruhestätten (Nahrungs- und Schlafplätze, Trinkgewässer etc.), ggf. essentielle Flugkorridore  
Maßstab 1:5.000 bis 1:10.000



## Kapitel 6: Bestandserfassungen

### Raumnutzungskartierung von Vögeln

- zeit- und personalaufwändige Erfassungsmethode
    - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz / entscheidungserheblicher Erkenntnisgewinn im Einzelfall
  - Abgrenzung des UG bezieht sich auf die Lage der geplanten WEA
  - für die Beurteilung eines möglicherweise signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist die Ermittlung einer intensiven und häufigen Nutzung durch die betreffenden Individuen relevant (= besondere Umstände)
- kartographische Darstellung der Interaktionen Brutplatz / Nahrungshabitat Flugbewegungen im Umfeld der Anlagen  
Maßstab 1:25.000



## Kapitel 6: Bestandserfassungen

### Raumnutzungskartierung von Vögeln

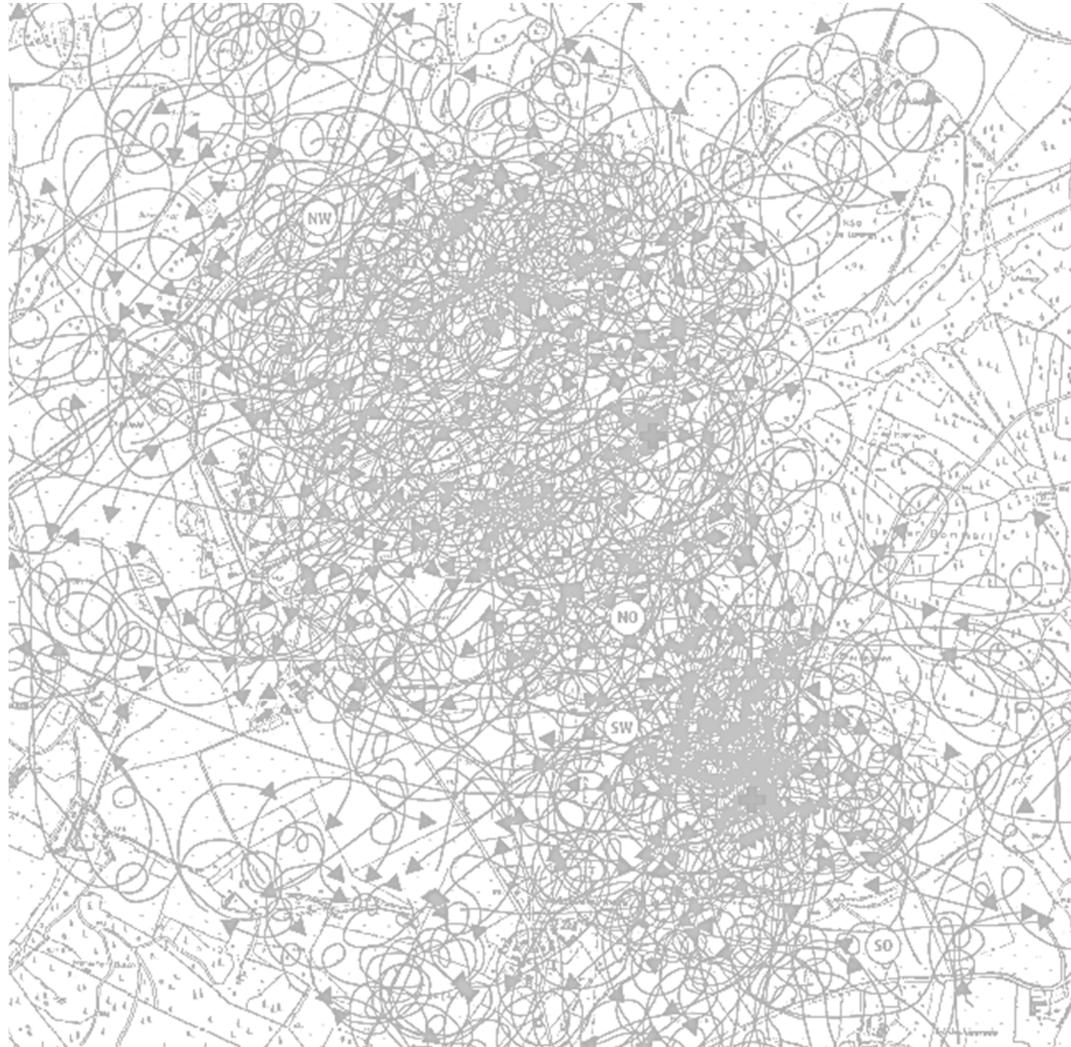


**Abb. 1:** Brutplatz eines Rotmilan-Paares (roter Punkt) südlich Rückersfeld (Kreis Hersfeld-Rothenburg/Nordhessen) und Homerange dieses Paares (innerhalb der roten Linie).

LANUV 24.10.2019

## Kapitel 6: Bestandserfassungen

### Raumnutzungskartierung von Vögeln



## Kapitel 7: FFH-VP bei WEA-Planung/Genehmigung

### **NEU: Hinweis zu Pufferzonen:**

*„Es wird hiermit klargestellt, dass im Zusammenhang mit den Pufferzonen zu Natura 2000-Gebieten nicht die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen (LAG VSW 2014, dortige Tabelle 1) zu Grunde zu legen sind.*

*Die dort genannten Abstände sind im Sinne des Vorsorgeprinzips zu verstehen und sind teilweise größer, als die eigentlichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten in der Tabelle 2 im Helgoländer Papier erwarten lassen.“*

## Kapitel 8: Artspezifische Maßnahmen

### Abschaltalgorithmen für Vogelarten

temporäre Abschaltung bei Grünlandmahd (ab Mahdtag + 3 Folgetage, „tagsüber“, **100m Umkreis** um WEA)



temporäre Abschaltung bei Getreideernte (ab Erntetag bis Ende Stoppelbrache, „tagsüber“, **100m Umkreis** um WEA)

Mit dem Radius werden die **konkreten Flurstücke beziehungsweise die relevanten Teilflächen** ermittelt, die für die Auslösung der temporären Abschaltung betrachtet werden müssen.

# Kapitel 8: Artspezifische Maßnahmen

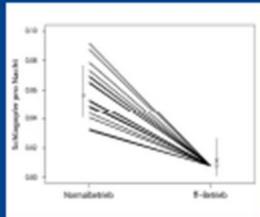
Umwelt und Raum

Band 7



Oliver Behr, Robert Brinkmann, Fränzi Korner-Nievergelt, Martina Nagy, Ivo Niermann, Michael Reich & Ralph Simon (Hrsg.)

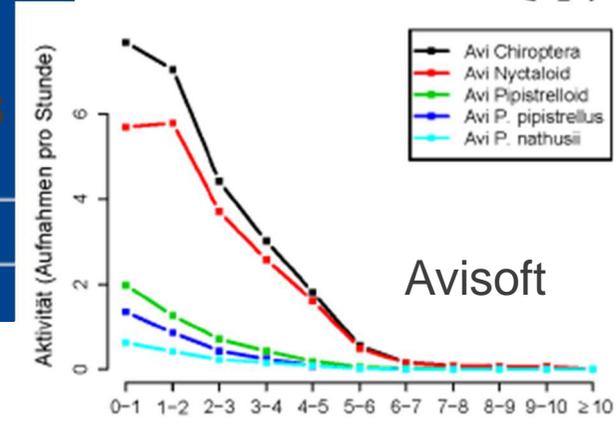
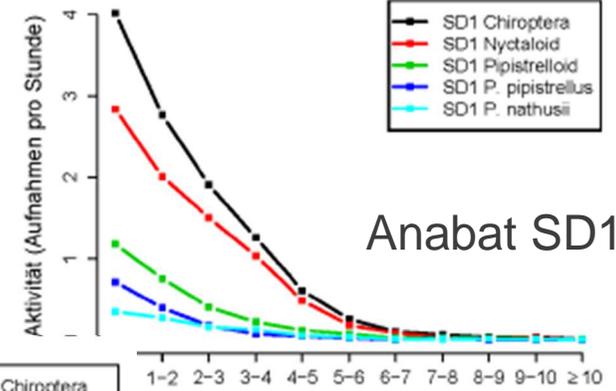
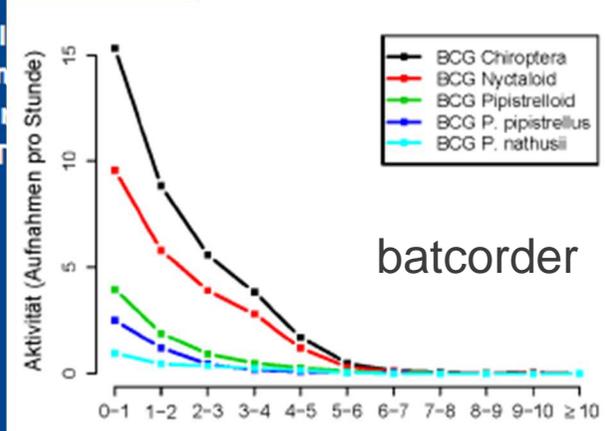
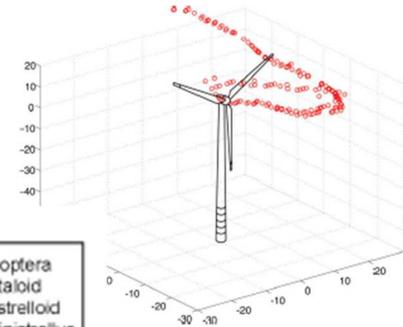
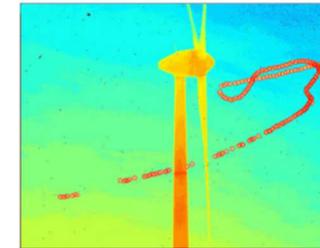
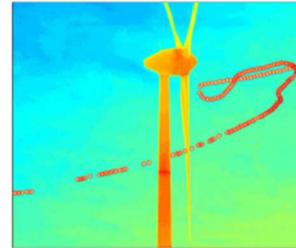
Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledern an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT)



<https://doi.org/10.15488/263>

Schriftenreihe Institut für Umweltplanung  
Leibniz Universität Hannover

LANUV 24.10.2019



## Kapitel 8: Artspezifische Maßnahmen

### Gestaltung des Mastfußbereiches

#### Anlage unattraktiver Flächen im Mastfußbereich



## Kapitel 8: Artspezifische Maßnahmen

### **MKULNV-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“**

#### Tabelle geeigneter Maßnahmen für WEA-empfindliche Arten

- Maßnahmen, die laut diesem Leitfaden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, sind nicht unbedingt alleine als Vermeidungsmaßnahmen (z. B. zur Steuerung der Raumnutzung) im Zusammenhang mit WEA-Planungen geeignet.
- Auch reine Vermeidungsmaßnahmen erfüllen oftmals nur in Kombination mit weiteren Maßnahmen ihre Wirksamkeit.
- Im Regelfall werden sich Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in einem Maßnahmenkonzept ergänzen.



## Was hat sich geändert?

- Überarbeitung der Liste WEA-empfindlicher Arten, Änderungen nur bei den Brutvogelarten  
→ Auswirkungen auf weitere Kapitel (verfahrenskritische Vorkommen, Artenschutzverbote)
- Konkretisierungen bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes
- Klarstellungen bei ASP, FFH-VP, Artenschutzverboten
- Fortschreibungen, Klarstellungen und Konkretisierungen bei Erfassungsmethoden sowie bei Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

## Erfahrungen mit der Anwendung

- WEA-empfindliche Arten

„Der Rotmilan ist entgegen der Zweifel der Beigeladenen nach derzeitigem Kenntnisstand eine kollisionsgefährdete und windenergieempfindliche Art. Dies ist nach der Einschätzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" vom 10. November 2017 (im Folgenden: Leitfaden 2017), der auf umfangreichen fachwissenschaftlichen und empirischen Erkenntnissen zu den Gefährdungen von u. a. Rotmilanen durch Windenergieanlagen beruht, in Fachkreisen allgemein anerkannt und durch Untersuchungen belegt.“

## Erfahrungen mit der Anwendung

- WEA-empfindliche Arten

„Für Rotmilane, die im 1.000 m-Umkreis einer Windenergieanlage einen bekannten, traditionellen Gemeinschaftsschlafplatz nutzen, besteht durch deren Betrieb grundsätzlich ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit der Anlage auch außerhalb der Brutzeit, weil eine erhöhte Anzahl von Individuen diesen Raum nutzt. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Leitfaden 2017 (S. 48 Fußnote 17), wonach u. a. für den Rotmilan entsprechende Schlafplätze berücksichtigt werden sollen. Die Behauptung des Antragsgegners im Schriftsatz vom 3. September 2018, das Tötungsrisiko sei nicht signifikant erhöht, weil Rotmilane solche Schlafplätze nur in einem sehr engen Zeitfenster nutzten, widerlegt das Tötungsrisiko nicht. Wie sich aus der Formulierung der Empfehlung in Fußnote 17 und aus dem Literaturverweis auf Brune u. a., Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde im Spätsommer/Herbst 2013 (vgl. Anhang 8 des Leitfadens 2017) ergibt, war der übliche Zeitraum der Schlafplatznutzung bei der Abfassung des Leitfadens 2017 bekannt.“



## Erfahrungen mit der Anwendung

- WEA-empfindliche Arten

„Der Mornellregenpfeifer ist entgegen den Zweifeln der Beigeladenen nach derzeitigem Kenntnisstand eine windenergieempfindliche Art, dessen Ruhe-/Raststätten durch Windenergieanlagen erheblich gestört werden können, weil er vertikale Strukturen wie Windenergieanlagen meidet. Dies folgt aus dem auf fachkundigen Einschätzungen beruhenden Leitfaden 2017 (S. 13, 20, 45), den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (im Folgenden: LAG VSW) von April 2015 ( Tabelle 1 Spalte 4) und dem Schreiben des LANUV an den Antragsgegner vom 19. Oktober 2015 (S. 6). “

### Erfahrungen mit der Anwendung

- WEA-empfindliche Arten

„Im Übrigen dürfte die Tatsache, dass die Kartierung des Rotmilans nicht vor 8 Uhr begann und nur an einem Termin länger als bis 14 Uhr dauerte, einer ausreichenden Sachverhaltsermittlung in Bezug auf den Schwarzstorch auch in zeitlicher Hinsicht entgegenstehen. Nach den - in Nr. 6.1 des Leitfadens Habitatschutz in Bezug genommenen - Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck u.a., 2005, S. 167) ermöglicht dies zwar eine Beobachtung der Flugbalz, nicht aber der - vor 6.30 Uhr erfolgenden - morgendlichen Abflüge und der - nach 20 Uhr stattfindenden - abendlichen Einflüge. (...) Dass im Rahmen der Brutvogelkartierung zwischen Februar und Juli 2015 anscheinend keine Schwarzstörche festgestellt wurden, führt schon deshalb zu keinem anderen Ergebnis, weil die Brutvogelkartierung nach den Angaben in der Artenschutzprüfung nur in einem Radius von 500 m durchgeführt wurde, so dass wesentliche Bereiche des gebotenen 3 km-Radius nicht erfasst wurden. Die in Nr. 6.3 des Leitfadens Habitatschutz enthaltene Empfehlung, den Untersuchungsaufwand so zu optimieren bzw. zu minimieren, dass die Erhebungen der Raumnutzung mit den Erfassungstagen zu den Brutvögeln kombiniert werden, ...“

## Erfahrungen mit der Anwendung

- WEA-empfindliche Arten

„Die Fehlerhaftigkeit folgt vielmehr daraus, dass der Beklagte im Zeitpunkt der Vorprüfung und der nahezu zeitgleich erfolgten Genehmigungserteilung auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen nicht davon ausgehen durfte, dass dieser Horst nachweislich seit fünf Jahren nicht mehr besetzt wurde und deswegen im Rahmen der Vorprüfung unberücksichtigt bleiben konnte (vgl. hierzu Ziffer 6.1. des Leitfadens 2013).“

- VG Aachen, Urteil vom 28.09.2018 - 6 K 612/17

## Erfahrungen mit der Anwendung

- WEA-empfindliche Arten

„Der vom Antragsgegner angeführte Leitfaden 2017 sieht keine Tageszeiten für brutzeitbedingte Abschaltungen zugunsten des Rotmilans vor. Er verhält sich in Anhang 6 lediglich zu mahd- und erntebedingten Abschaltzeiten. Dort wird empfohlen, die Windenergieanlage im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten, also beginnend vor Sonnenaufgang und endend nach Sonnenuntergang, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe  $6^\circ$  unter dem Horizont befindet.

Vgl. zum Begriff der bürgerlichen Dämmerung Art. 2 Nr. 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung u. a.

Will die Behörde aus mahd- und erntebedingten Abschaltzeiten naturschutzfachliche Rückschlüsse für die Brutzeit ziehen, muss sie dies aber - wenn dies wie hier nicht selbstverständlich ist - nachvollziehbar begründen.“



### Erfahrungen mit der Anwendung

- WEA-empfindliche Arten

„Diese Vorgaben weichen von den im Leitfaden 2017 (Nr. 8 Punkt 2) vorgesehenen Abschaltalgorithmen zum Schutz von Rotmilanen ab. Der Leitfaden 2017 sieht bei der Grünlandmahd ab dem Tag des Mahdbeginns und an den drei darauf folgenden Tagen sowie bei der Ernte auf Ackerflächen ab dem Tag des Erntebeginns bis zum Ende der Stoppelbrache eine Abschaltung jeweils in einem Umkreis von mindestens 100 m um die Anlage vor. Diese 100 m werden hier nicht bei allen Anlagen eingehalten. (... ); ob alle Acker- und Grünlandflächen im 100 m-Umkreis um die jeweilige Anlage erfasst sind, lässt sich anhand der Karte nicht feststellen. Zudem sieht die Nebenbestimmung Nr. 8.2.3 des Abhilfebescheides lediglich vor, dass die Windenergieanlagen bis zum Ende der Stoppelbrache abgeschaltet werden. Dies entspricht hinsichtlich der Ernte zwar der im Leitfaden 2017 unter Nr. 8 Punkt 2 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme als Maßnahmentyp, nicht aber der insoweit (Anhang 6 Nr. 2 des Leitfadens 2017) empfohlenen konkreten Muster-Nebenbestimmung („bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache“). Für eine Grünlandmahd ist entgegen den Empfehlungen des Leitfadens 2017 auch nicht hinreichend deutlich vorgegeben (... )“

## Erfahrungen mit der Anwendung

- Überarbeitung der Liste WEA-empfindlicher Arten, Änderungen nur bei den Brutvogelarten  
→ Auswirkungen auf weitere Kapitel (verfahrenskritische Vorkommen, Artenschutzverbote)
- Konkretisierungen bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes
- Klarstellungen bei ASP, FFH-VP, Artenschutzverboten
- Fortschreibungen, Klarstellungen und Konkretisierungen bei Erfassungsmethoden sowie bei Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

# Leitfaden WEA/Arten-, Habitatschutz 2017

**Danke für die Aufmerksamkeit**

